

## **Finanzsatzung 2016**

des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven  
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

### **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bremervörde-Zeven berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden

(1) Die jährliche ordentliche Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung des jeweiligen Haushalts geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2 % je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve, siehe Anlage 1a). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, solange die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Kindertagesstätten, die diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, die Diakoniestation des Kirchenkreises, die kirchlichen Friedhöfe, für Vermietungen und die Verwaltung von Liegenschaften wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

## Teil II: Einnahmen im Kirchenkreis

### § 2

#### Einnahmen der Dotation Pfarre<sup>1</sup>

(1) Die Kirchengemeinden sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums für die Bedürfnisse der Besoldung und Versorgung der Pastoren/innen verpflichtet. Insoweit werden Einnahmen aus diesem Dotationsbereich der Landeskirche im Verrechnungsverfahren der Gesamtzuweisung zugeführt. Von den erwirtschafteten Einnahmen (Stellenaufkommen) können Ausgaben aus dem Dotationsbereich vorher abgesetzt werden.

(2) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 800,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

### § 3

#### Sonstige Einnahmen und Erträge<sup>2</sup>

(1) Für Kleinbeträge bis 50 € Pachtertrag jährlich, z. B. Verpachtung von Gartengrundstücken, wird eine Anrechnung nicht vorgenommen. Diese Erträge sind in den Kirchengemeinden zu belassen.

(2) Erträge aus Holzeinschlag, einschl. Kahlschlag, sowie außerordentliche Erträge, die durch Naturereignisse, staatliche oder kommunale Anordnungen oder aus anderem Anlass entstehen, zählen zu den ordentlichen Einnahmen aus Holzeinschlägen und sind anzurechnen. Aufarbeitungskosten und Rückelöhne, die im gleichen Zeitraum wie die Holzverkaufserlöse entstehen, können aus letzterem finanziert werden. Der danach verbleibende Betrag (Netto-Erlös) ist zu 90% entsprechend Absatz 3a anzurechnen. Für die in den folgenden Jahren entstehenden Aufwendungen zur Wiederaufforstung und für die Forstpflagemassnahmen besteht seitens der Kirchengemeinden ein Anspruch auf Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises.

---

<sup>1</sup> In früheren Zeiten sind den Kirchengemeinden durch Gemeindegliedern oder anderen Gönnern (Patronatherrn usw.) Ländereien übertragen worden, die dem Zwecke der Versorgung von Mitarbeitern/innen in der Kirchengemeinde dienen. Diese Ländereien sind in so genannte Dotationen (Schenkungen, Zuwendungen) erfasst. Diese Dotationen wurden nach dem Zweck ihrer Bestimmung benannt. Ländereien, die der Versorgung des Pfarrers dienen, wurden daher als „Dotation Pfarre“ bezeichnet. Wurde auch für Pfarrwitwen eine Versorgung mit vorgesehen, wurde dieser Teil als „Pfarrwittum“ bezeichnet. Beide Dotationsformen sind heute in der Regel zum gängigen Begriff „Pfarre- und Pfarrwittum“ zusammengefasst, da Dotationen für das Pfarrwittum eher selten vorkommen. Diese alten Bezeichnungen wurden grundbuchlich abgesichert und nach der einheitlichen Besoldung der Pfarrer durch die Landeskirche übernommen und bei den Kirchengemeinde weiter geführt, mit der Maßgabe, dem Zweck der ursprünglichen Bedeutung weiter zu dienen.

<sup>2</sup> Die Verwendung der sonstigen Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis weitgehend frei gestalten. Dabei gilt es, auf der Solidarebene des Kirchenkreises einen sachgerechten, den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgleich zwischen den Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen im Kirchenkreis zu entwickeln. Diese Einnahmen und Erträge werden in differenzierter Form zwischen dem Kirchenkreis als solidarischer Ausgleichsebene und den beteiligten Kirchengemeinden aufgeteilt werden. Sonstige Anrechnungsmodelle kann der Kirchenkreisvorstand bei Bedarf festsetzen.

Masten- und Überspannungsentschädigungen für Leitungsrechte sowie Einnahmen aus Baulasten nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die einmalig oder in größeren Zeitabständen anfallen, sind ordentliche Einnahmen und unterliegen damit der Anrechnung nach Absatz 3 a).

(3) Von den anrechenbaren Einnahmen der Kirchengemeinden werden folgende Anrechnungssätze beschlossen:

- a) Pachteinnahmen der Dotation Kirche und Küsterei werden zu 90% auf die Grundzuweisung angerechnet. Gegenüber dem vorherigen Pachtvertrag erzielte höhere Pachterträge werden mit dem übersteigenden Betrag in Höhe von 50 % angerechnet. Nicht mit eingerechnet werden in diese Berechnung sonstige Erträge wie z.B. Jagdgeld.
- b) Erlöse aus Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Windkraftanlagen und Bodenabbau) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben nach § 10 Abs. 1 FAVO zu 90% auf die Grundzuweisung angerechnet. Die ersten 3 Jahre ab dem Haushaltsjahr mit Eingang der ersten Zahlung der vereinbarten Entschädigung anrechnungsfrei.
- c) Einnahmen aus der Vermietung und aus Nutzungsentschädigungen für Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Überlassung von Gemeindehäusern, Mobilfunkanlagen) sind anrechnungsfrei.
- d) Einnahmen aus dem Vermögen (Zinseinnahmen<sup>3 4</sup>) werden wie folgt angerechnet:
  1. Von dem ermittelten Zinsbetrag werden 75 von Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Betrag ist anzurechnen. Anrechenbar sind Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen und dergleichen mit Ausnahme der Dotationen Hospital und Pfarre / Pfarrwittum.
  2. Zinserträge von Kapitalien, die aufgrund von zweckbestimmten Kollekten, Spenden und Gaben entstanden sind, sowie von Kindergärten, werden nicht angerechnet. Die Zinsen für diese Kapitalien werden, sofern sie nicht für den laufenden Haushalt benötigt werden, dem jeweiligen Vermögen zugeführt. Zinserträge der übrigen Kapitalien werden wie unter 1. behandelt.
  3. Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös vom Landeskirchenamt freigegeben ist, werden für den Zeitraum der Freigabe nicht angerechnet. Sie unterliegen der gleichen Zweckbindung wie der freigegebene Betrag.
  4. Wird vom Landeskirchenamt eine Freigabe für eine erst geplante Maßnahme lediglich in Aussicht gestellt, unterliegen die Zinseinnahmen grundsätzlich weiter der Anrechnung. Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag auf die Anrechnung verzichten, sofern diese Möglichkeit bei der Freigabe durch das Landeskirchenamt vorgesehen ist.

---

<sup>3</sup> Der Kirchenkreis sorgt für den sachgerechten und den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgleich zwischen den Anliegen der Kirchengemeinden und den Gemeinschaftsinteressen des Kirchenkreises. Er beschließt daher mit einer teilweise Anrechnung der sonstigen Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden auf die den Kirchengemeinden zu bewilligende Grundzuweisung für einen entsprechenden Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden.

<sup>4</sup> Der Zinssatz für die im Kapital- und Rücklagenfond eingelegten Kapitalmittel wird zum Abschluss eines jeden Jahres durch einen Mittelwert der erzielten Zinsen durch den Kirchenkreisvorstand festgesetzt. Die Zinseinnahmen für die Kapitaleinlagen aus dem Grundbesitz (Grundstücksverkaufserlöse, Milchquoten u. dergleichen) und die der zweckgebundenen Rücklagen werden mit dem vom Kirchenkreisvorstand ermittelten Durchschnitts-Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden, wenn nicht andere Bestimmungen dagegen sprechen, dem jeweiligem Kapitalbestand zugeführt. Die übrigen Kapital- und Rücklagenbelegungen werden, mit einem vom Kirchenkreisvorstand im Rahmen der jährlichen Zinsfestsetzung gesondert fest zu setzenden Zinssatz verzinst und der ermittelte Zinsbetrag an den betreffenden Kapitaleigentümer weitergeleitet.

e) Gebühren, die aus der Benutzung örtlicher Archivalien aufkommen, sind nicht anzurechnen.

#### § 4

#### Finanzierung des Kirchenamtes in Stade

(1) Der Kirchenkreis sorgt gemeinsam mit den Kirchenkreisen Stade und Buxtehude für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des gemeinsamen Kirchenamtes in Stade der Kirchenkreise Stade, Buxtehude und Bremervörde.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Diakoniestation des Kirchenkreises
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Vermietungen,
5. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindegäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken. Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen. Die Kosten für die Leitung, die Systemverwaltung und die übrigen Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten) sind mit einem Prozentsatz von 20 %<sup>5</sup> zu berücksichtigen.

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Steht das Einnahmenvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG (f. d. Finanzierung unabweisbarer nicht vorhersehbarer Ausgaben)
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

---

<sup>5</sup> Vgl. Berechnung nach dem Bericht Nr. 12/2006 der KGSt betr. Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2006/2007) vom 27.11.2006. Bei Teilzeitbeschäftigten wird empfohlen, den 20%-Zuschlag auf die vollen (=100%) Bruttopersonalkosten der Stelle zu erheben (vgl. S. 17/18 des KGSt-Berichts).

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5, 4%,
2. je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder Fachstelle für Sucht und Suchtprävention: je Arbeitsbereich 4,0%,
3. Diakonische Hilfe und sonstige diakonische Bereiche: je Arbeitsbereich 4%
4. je Friedhof: 4%
5. Vermietung: je Mietobjekt 4%
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- und Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarr- oder Gemeindehäuser und die Verwaltung derselben betrifft: je Fall 5,0 %

Über Ausnahmen von den vorstehenden Prozentsätzen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### **Teil III: Ausgaben im Kirchenkreis**

#### **§ 5**

#### **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen<sup>6</sup>, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

#### **§ 6**

#### **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

Nach § 24 Abs. 1 FAG wird Folgendes festgesetzt.

- Mit Ausnahme der Pfarrstellen wird grundsätzlich für alle Stellen der Mitarbeiter/innen (mit Ausnahme der Stellen im Kirchenkreisamt und in den kirchlichen Kindergärten) eine Wiederbesetzungssperre (Vakanz) von 4 Monaten empfohlen.
- Die Genehmigung zur Errichtung, Ausweitung oder Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter/innen, die im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, wird vom Kirchenkreisvorstand nur dann in Aussicht gestellt werden können, wenn bei Vollzug dieser Maßnahme die Einsparziele für den aktuellen (2013-2016) und für den nächsten Planungszeitraum (2017-2020: Kürzung um 10%) erreicht werden. Der beantragende Anstellungsträger hat die Finanzierungssicherheit nachprüf- und nachvollziehbar dem Kirchenkreisvorstand darzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Genehmigung für die Errichtung oder Ausweitung von Stellen grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden. Die Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter/innen kann unter der Maßgabe erfolgen,

---

<sup>6</sup> Zweckbindungen bei den Verwaltungskostenumlagen sind zu berücksichtigen, wie im Friedhofsbereich wegen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips oder bei anderen Vorgaben im Hinblick auf die Refinanzierung.

dass ab dem 01.01.17 eine 10%ige Kürzung sowohl des Stellenumfangs als auch der im aktuellen Planungszeitraum vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen wird.

- Reduzierungen oder Aufhebungen von Stellen für Mitarbeiter/innen, die im Stellenrahmenplan vorgesehen sind, können vom Kirchenkreisvorstand vorgenommen werden.

## § 7 Zuweisungen<sup>7</sup>

**A)** Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für den Personal- und Sachaufwand, die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die kirchliche Arbeit und für die Kindergärten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG):

### a) Personalkosten

Den Kirchengemeinden wird die bei der Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises zum 1. Januar 2014 festgestellte Personalkostenzuweisung auf der Grundlage der Kirchenkreis-tagsbeschlüsse vom 28.09.11 und 11.12.11 zugewiesen, ggf. erhöht um tarifliche Steigerungen bzw. Veränderungen. Der vom Landeskirchenamt gemäß § 10 Abs. 2 FAG festgesetzte Verrechnungsbetrags (je volle Superintendenturpfarrstelle 93.800 €, je volle Pfarrstelle 81.300 €) wird mit der Personalkostenzuweisung verrechnet und gelangt nicht zur Auszahlung. Sollte sich dadurch ein Negativ-Zuweisungsbetrag ergeben, ist dieser von den Kirchengemeinden bis zum 1. Juli des lfd. Haushaltsjahres an den Kirchenkreis zu erstatten. Nicht benötigte Mittel verbleiben jeweils bei den Kirchengemeinden / dem Kirchenkreisamt (Budgetierung) und sind dort einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage zuzuführen.

### b) Sachaufwand:

Für den Sachaufwand erhalten die Kirchengemeinden nach dem beschlossenen Schlüssel-system (KKT vom 28.09.11) eine Grundzuweisung auf der Basis der Gemeindegliederzahlen am 30. Juni 2011. Der Sachaufwand des Kirchenamtes wird durch Verwaltungskostenumlagen und ggf. Zuweisungen des Kirchenkreises gedeckt.

### c) Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen

Für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen erhalten die Gemeinden eine Grundzuweisung, deren Höhe sich nach der am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorhandenen Kubatur (umbauter Raum) des Kirchengebäudes, der Gemeindegliederzahlen am 30. Juni 2011 und der Anzahl der Pfarrstellen (Stand: 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres) bemisst (KKT vom 28.09.11).

### d) Kindertagesstätten:

Zur Mitfinanzierung der in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Kindergärten stellt der Kirchenkreis für die von der Landeskirche mit Pauschalbeträgen berücksichtigten Kindergärten

---

<sup>7</sup> Der Kirchenkreis kann weitgehend frei gestalten, wie er den unabweisbaren Mindestbedarf (§ 13 Abs. 3 FAG) der Kirchengemeinden an Personal-, Sach- und Bauaufwand deckt.

Er kann Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B auf der Ebene des Kirchenkreises anstellen und im Rahmen der Dienstanweisung nach Maßgabe seiner Konzepte für die einzelnen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit auch für die Aufgabenwahrnehmung in den Kirchengemeinden zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für die Handlungsfelder, für die die Landeskirche nach § 20 Abs. 2 FAG Grundstandards entwickelt hat.

Der Kirchenkreis kann aber auch für einzelne Stellen (z.B. für Diakone und Diakoninnen) oder besondere Aufwandsarten wie die Finanzierung von Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf die Ausgaben den Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf zuweisen, während er im Übrigen den Bedarf nach Pauschalbeträgen berücksichtigt (etwa für Küster-, Gemeindegemeindefunktionariats-, Hausmeister- und Raumpflegerdienste).

zweckgebundenen Zuweisungsmittel anteilig zur Verfügung. Die nicht zugewiesenen Mittel können auf Antrag für weitere bzw. zusätzliche Maßnahmen in oder an Kindergarteneinrichtungen (z. B. zur Finanzierung neuer Kindergartengruppen, für besondere Ausstattungsgegenstände, für zusätzliche Personalkosten/Fortbildungsmaßnahmen, Kosten der kollegialen Praxisberatung) eingesetzt werden.

**B)** Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG). Die Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG) sollen gewährleisten, dass die Kirchengemeinden entsprechend den örtlichen Verhältnissen ihren Aufgaben und Verpflichtungen nachkommen können.

a) Bauinstandsetzungen

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sollen finanziell unterstützt werden bei Renovierungs-, Sanierungs-, Neu- und Erweiterungsbauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen erfolgt nach den „Richtlinien für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis“ (s. Anlage 1). Die Höhe des insgesamt für Bauergänzungszuweisungen bereit gestellten Betrags wird durch den Haushaltsplan des Kirchenkreises festgelegt.

b) Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Glocken und Glockensteuerungsanlagen

Dazu wird auf die Richtlinien (s. Anlage 2) verwiesen.

c) Energiesparmaßnahmen

Für Energiesparmaßnahmen, insbesondere an Kirchen- und Gemeindehäusern, können lediglich die dem Kirchenkreis von der Landeskirche als zweckgebundene Zuweisung für 2014 in Aussicht gestellten Mittel für das Projekt „Energieeinsparung in Kirchengemeinden“ gemäß den vom Kirchenkreistag erlassenen Richtlinien beantragt werden. Über die Mittelbewilligung entscheidet der KKV nach entsprechender Beantragung.

d) Kindertagesstätten

Für Bauunterhaltungsmaßnahmen an Kindertagesstätten, die in kirchlichem Eigentum stehen, können Ergänzungszuweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden.

e) Fördervereine

Zur finanziellen Unterstützung der Fördervereine werden Mittel (s. Anlage 4) zur Verfügung gestellt.

f) Konvente

Für die Durchführung von Pfarr- und Diakonenkonvente werden Mittel (s. Anlage 3) zur Verfügung gestellt.

g) Bezuschussung von Freizeiten, Fahrten und Seminaren

Für die Durchführung von Freizeiten, Fahrten und Seminaren werden Mittel (s. Anlage 5) zur Verfügung gestellt.

h) Sonstiges

Für sonstige Maßnahmen (z. B. Kirchenkonzerte, Zuschussung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Pastoren/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen) kann auf Antrag eine Ergänzungszuweisung des Kirchenkreises durch den Kirchenkreisvorstand bewilligt werden.

(werden im Laufe des Jahres erlassen)

#### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

##### § 9 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt, sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Stade zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

##### § 10 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.



## **Richtlinien**

für die Verteilung von **Bauergänzungszuweisungen** durch den Kirchenkreis

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sollen finanziell unterstützt werden bei Renovierungs-, Sanierungs-, Neu- und Erweiterungsbauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und gemäß den Richtlinien der Landeskirche. (Hinweis: Schönheitsreparaturen der Pfarrhäuser erfolgen aus dem Schönheitsreparaturfonds und dürfen nicht aus Bauergänzungsmitteln erfolgen.)

Schwerpunkte sind:

1. Vorbeugung und Abwehr von Substanzgefährdung, Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr.
2. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Rechtsverpflichtungen.
3. Sicherung der Kunstgegenstände.
4. Berücksichtigung von Energiesparmaßnahmen.
5. Förderung von Eigenleistungen.
6. Wirtschaftliche Planung und Ausführung der Arbeiten.

### **Verfahren zur Beantragung, Verteilung und Abrechnung der Mittel**

#### **A. Beantragung von Mitteln**

Die benötigten Mittel sind beim Kirchenkreis vor Beginn des neuen Rechnungsjahres (bis zum 25. November des aktuellen Jahres), in dringenden Fällen auch im aktuellen Rechnungsjahr, jedoch unbedingt vor Baubeginn zu beantragen. Dabei ist der als Anlage beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. Falls noch keine Einstufung der Dringlichkeit durch das Amt für Bau- und Kunstpflege vorgenommen wurde, wird diese vom Kirchenkreisamt eingeholt.

#### **B. Verteilung der Mittel**

Die jeweiligen Baumaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufe vom Kirchenkreis mit einem Prozentsatz von 80/100 gefördert. Die Restsumme von 20 % ist von der Kirchengemeinde aufzubringen.

Dringlichkeitsstufen:

- I. Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr. Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art. Einhaltung von Rechtsverpflichtungen. Sicherung der Kunstgegenstände.
- II. Vorbeugung von Stufe I und Substanzsicherung
- III. Normale und notwendige Bauunterhaltung
- IV. Energiesparende Maßnahmen
- V. Funktionelle Verbesserungen, Schönheitsreparaturen, wünschenswerte andere Maßnahmen.

Nicht verbrauchte Finanzmittel des Kirchenkreises aus diesem Haushaltstitel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Diese Rücklage soll mindestens den 1,5 - fachen, höchstens jedoch den 2,5 - fachen Umfang der Summe haben, die jährlich für Bauergänzungszuweisungen zur Verfügung steht. Überschreitet die Rücklage diesen Umfang, kann die Quotierung 80/20 auch verändert werden.

Vor gemeindlichen Baumaßnahmen ist zunächst eine etwaige Instandsetzungsmaßnahme sakraler Gebäude mit dem kirchenkreiseigenen Anteil zu fördern. (z.Z. 50.000 € pro Jahr).

Baumaßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 1.000 Euro (netto) pro Gebäude bezuschusst.

Für Malerarbeiten an Gemeinde- und Pfarrhäusern finden diese Richtlinien keine Anwendung. Für die turnusmäßigen Gesamtmalerarbeiten (Fenster, Türen, Gesimskästen und sonstige Holzteile) wird pro Gebäude ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt. Sollten der Bauausschuss oder das Amt für Bau- und Kunstpflege feststellen, dass die genannten Bauteile aufgrund mangelhafter oder unterlassener Behandlung ersetzt werden müssen, wird der Bonusbetrag von 200 € bei einer Bauergänzungszuweisung in Abzug gebracht.

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen haben vorrangig die Dringlichkeitsstufen I. und II. zu beheben. Erst nach deren Behebung können weitere Bauergänzungszuweisungen vorgenommen werden.

Der Kirchenkreisvorstand und/oder die von ihm beauftragten Gremien und Personen haben die Möglichkeit, sich vor Ort über die vorgesehene Maßnahme zu informieren.

**C. Abrechnung der Mittel**

1. Nicht benötigte zugewiesene Bauergänzungsmittel fließen an den Kirchenkreis zurück.
2. Sind Einsparungen aufgrund von Eigenleistungen über den zu erbringenden Eigenanteil der Kirchengemeinde hinaus erfolgt, verbleiben diese zu 2/3 zweckgebunden für den Baubereich in der Gemeinde/Einrichtung. Grundlage für die Bewertung der Eigenleistungen sind die Ausschreibungsergebnisse des günstigsten Bieters oder die Ermittlungen des Architekten / des Amtes für Bau- und Kunstpflege.
3. Die im Rahmen von Baumaßnahmen erhaltenen Zuwendungen Dritter verbleiben bei der Kirchengemeinde und werden nicht auf die Bauergänzungszuweisung des Kirchenkreises angerechnet.
4. Eigenleistungen sind vor Baubeginn bei der Finanzierung in Größenordnung und nach Gewerken unterteilt mit anzugeben. Sie sind Teil der Eigenleistung der Gemeinde. Vor Baubeginn ist von dem Bauherrn die Bauberufsgenossenschaft in Hannover über Art und Umfang der geplanten Eigenarbeiten zu informieren.
5. Die Bauergänzungszuweisung ist zweckgebunden und in dem jeweiligen Jahr zu verausgaben. Auf Antrag kann eine Übertragung auf das folgende Rechnungsjahr erfolgen. Bauergänzungszuweisungen, die nicht verausgabt wurden und für die keine Übertragung in das kommende Haushaltsjahr beantragt wurde, verfallen.
6. Die Auszahlung der bewilligten Bauergänzungszuweisungen erfolgt nach Baubeginn mit der Vorlage der ersten Baurechnung zur Bezahlung.

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2009 in Kraft.

**Anhang zu Anlage 1**

Am 01.12.10 hat der Kirchenkreistag für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen für Gemeindehäuser beschlossen, die zu berücksichtigen Gesamtgemeindehausfläche nach Ziffer „II. Raumprogramm - 1. Höchstflächen“ der „Grundsätzen für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen“ (Rundverordnung K11/1997 des LKAs) zugrunde zu legen. Danach ergeben sich für die einzelnen Kirchengemeinden folgende berücksichtigungsfähige Gemeindehausflächen:

**Gemeindehausgrößen**

| 1                 | 2                   | 3                         | 4                          | 5                                     | 6                                       | 7     | 8          | 9                    |
|-------------------|---------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---|-------|------------|----------------------|
| Kgmeinde          | Gem.Gl.<br>30.06.11 | vorh. Gem.-<br>Hs- Fläche | Gem.Gl.Zahl<br>von ... bis | GemHsFl.<br>bis zu ... m <sup>2</sup> | zu berücks. Fläche<br>(m <sup>2</sup> ) |       |            | %tual zu<br>berücks. |
|                   |                     |                           |                            |                                       | Basiswert                               | zzgl. | insges.    |                      |
| Bevern            | 1.265               | 401                       | 1001-1500                  | 150                                   | 125                                     | 16    | <b>141</b> | 35                   |
| Brv.-Auferstehung | 1.757               | 258                       | 1501-2000                  | 200                                   | 150                                     | 40    | <b>190</b> | 74                   |
| Brv.-St. Liborius | 5.625               | 1.101                     | 4001-6000                  | 440                                   | 360                                     | 76    | <b>436</b> | 40                   |
| Elm               | 1.048               | 258                       | 1001-1500                  | 150                                   | 125                                     | 7     | <b>132</b> | 51                   |
| Elsdorf           | 1.774               | 177                       | 1501-2000                  | 200                                   | 150                                     | 34    | <b>184</b> | 100                  |
| Gnarrenburg       | 5.008               | 381                       | 4001-6000                  | 440                                   | 360                                     | 48    | <b>408</b> | 100                  |
| Gyhum             | 1.693               | 269                       | 1501-2000                  | 200                                   | 150                                     | 27    | <b>177</b> | 66                   |
| Heeslingen        | 3.535               | 576                       | 3001-4000                  | 360                                   | 280                                     | 43    | <b>323</b> | 56                   |
| Hesedorf          | 1.375               | 303                       | 1001-1500                  | 150                                   | 125                                     | 24    | <b>149</b> | 49                   |

|              |        |       |           |     |     |    |            |     |
|--------------|--------|-------|-----------|-----|-----|----|------------|-----|
| Hipstedt     | 1.587  | 449   | 1501-2000 | 200 | 150 | 19 | <b>169</b> | 38  |
| Iselersheim  | 1.643  | 225   | 1501-2000 | 200 | 150 | 18 | <b>168</b> | 75  |
| Kirchwistedt | 1.167  | 272   | 1001-1500 | 150 | 125 | 11 | <b>136</b> | 50  |
| Kuhstedt     | 1.072  | 128   | 1001-1500 | 150 | 125 | 10 | <b>135</b> | 100 |
| Oerel        | 2.811  | 301   | 2001-3000 | 280 | 200 | 73 | <b>273</b> | 91  |
| Oese         | 1.029  | 270   | 1001-1500 | 150 | 125 | 2  | <b>127</b> | 47  |
| Rhade        | 1.989  | 225   | 2001-3000 | 280 | 200 | 8  | <b>208</b> | 92  |
| Selsingen    | 6.151  | 691   | 6001-8000 | 520 | 440 | 10 | <b>450</b> | 65  |
| Sittensen    | 7.538  | 833   | 6001-8000 | 520 | 440 | 70 | <b>510</b> | 61  |
| Zeven        | 7.398  | 797   | 6001-8000 | 520 | 440 | 64 | <b>504</b> | 63  |
|              | 55.465 | 7.916 |           |     |     |    | 4.818      | 61  |

## Anlage 2

### **Glocken und Glockensteuerungsanlagen**

Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Glocken und Glockensteuerungsanlagen werden analog den „Richtlinien über die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis“ bezuschusst. Gefördert werden nur Maßnahmen ab einem Kostenvolumen von 1.000 € (netto). Die Bauergänzungszuweisung des Kirchenkreises beträgt maximal ein Drittel der anfallenden Kosten, höchstens 5.000 € pro Maßnahme und Kirchengemeinde.

## Anlage 3

### **Richtlinien für die Bezuschussung von Pfarr- und Diakonenkonvente**

1. Für die Unterbringung und Verpflegung werden für maximal drei Tage/Jahr folgende Tagesbeträge je TeilnehmerIn zur Verfügung gestellt:
  - a. 45 € vom Kirchenkreis
  - b. Die von den Diakonen/Diakoninnen zu leistende Eigenbeteiligung für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. Z. 15 € Vollzeitstelle, 12 € bei  $\frac{3}{4}$  Stelle, 8 € bei Halbtagskräften)<sup>8</sup>
  - c. 15 € vom jeweiligen Anstellungsträger (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Förderverein)
2. Referentenkosten werden pro Konvent bis zu einem Betrag von 225 Euro übernommen.
3. Entstehen höhere Kosten, sind diese von den Teilnehmern zu tragen.
4. Die entstehenden Fahrtkosten der Teilnehmer tragen die Anstellungskörperschaften.
5. Werden die für Unterbringung und Verpflegung zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgeschöpft, so können sie zur Finanzierung weiterer Kosten des Konvents herangezogen werden.
6. Nicht benötigte Mittel eines Jahres werden auf das Folgejahr übertragen.

## Anlage 4

### **Richtlinien für finanzielle Unterstützung von Fördervereinen**

- a) Zur Stärkung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden nur mit Diakonen/Diakoninnen besetzte Diakonenstellen bezuschusst.
- b) Die Diakonenstelle muss in einem Umfang von mindestens 50% einer vollen Stelle bestehen.
- c) Die Diakonenstelle wird überwiegend aus Mitteln eines Fördervereins finanziert.

<sup>8</sup> Entfällt bei PastorenInnen, da dienstliche Verpflichtung zur Teilnahme an Konventen besteht

- d) Der/die Diakon/in wird für Maßnahmen des Kirchenkreises (z.B. Freizeiten der FuB Oese, Teilnahme an Konferenzen und Konventen etc.) in begrenztem Umfang freigestellt.
- e) Die Bezuschussung beträgt 15%, bei Kirchengemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern 10% der Bruttopersonalkosten.
- f) Die Anstellung des Diakons/der Diakonin sollte bei der Kirchengemeinde erfolgen.
- g) Diese Regelung gilt für den aktuellen Planungszeitraum.

## Anlage 5

### Richtlinien zur Berechnung von Zuschüssen für Freizeiten, Fahrten und Seminaren

#### **I. Tagessätze pro Tag und Teilnehmer/in**

##### **1. Konfirmandenfreizeiten 2,50 €**

Für je 5 Teilnehmende wird ein(e) Mitarbeiter(in) anerkannt. Für eine nicht vollständige Gruppe wird ein(e) weitere(r) Mitarbeiter(in) anerkannt.

##### **2. Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Mitarbeiterfreizeiten 3,00 €**

Für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aus dem Kirchenkreis bis 27 Jahren. Für je 5 Teilnehmende wird ein(e) Mitarbeiter(in) anerkannt. Für eine nicht vollständige Gruppe wird ein(e) weitere(r) Mitarbeiter(in) anerkannt.

##### **3. Familienfreizeiten 3,50 €**

Voraussetzungen wie unter 2.

##### **4. Seminare der FuB Oese 4,00 €**

Voraussetzungen wie unter 2.

#### **II. Antragstellung und Abrechnung**

1. Anträge auf Zuschüsse müssen bis zum 01.02. des Jahres, in dem die Maßnahmen stattfinden sollen, spätestens jedoch sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn, gestellt werden.
2. Anträge können ausschließlich auf dem Postwege und nur mittels des dafür vorgesehenen Formulars an den Vorsitzenden des Jugendausschusses gestellt werden.
3. Dieses Formular dient als Pendelformular, das den Antragstellenden unter Angabe der in Aussicht gestellten Zuschüsse zurückgesandt wird. Bitte gut aufbewahren und unbedingt die Abrechnung wiederum mit diesem Formular durchführen!
4. Die Anträge samt unterschriebener Teilnehmerliste (Kopie der Liste vom Antrag an den Landkreis genügt) sind dem Vorsitzenden des Jugendausschusses innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Maßnahme, spätestens aber bis zum 30.01. des darauffolgenden Jahres vollständig ausgefüllt auf dem Postwege zurückzusenden. Auf dem Antrag (unter „Nach Durchführung der Maßnahme“) sind lediglich die zuschussberechtigten Teilnehmenden einzutragen.
5. Bei Freizeiten ab 8 Tagen werden der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet. Die Förderungshöchstdauer beträgt pro Maßnahme 17 Tage.
6. Abgerechnet wird gemäß der tatsächlichen Teilnehmerzahl. Verbleibende Beiträge gehen an den Kirchenkreis zurück.
7. Teilnehmende mit gültiger Jugendleitercard erhalten den doppelten Tagessatz. Die Juleica-Nr. ist unbedingt anzugeben.
8. Der/die antragstellende Leiter/in der Maßnahme bestätigt die Schulung der Mitarbeitenden der Maßnahme im Sinne der ‚Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen (beschlossen von Landesjugendkammer am 7.6.2009)‘ und die Anerkennung der ‚Selbstverpflichtungserklärung‘ im Sinne dieser Verhaltensregeln durch die Mitarbeitenden. Diese Bestätigung soll durch eine zusätzliche Unterschrift auf dem Pendelformular zur Abrechnung der Maßnahmen erfolgen.